

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Einführungsbildung Gewerbe/Umwelt

28.10.2019



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Veterinärverwaltung in D

Teil I



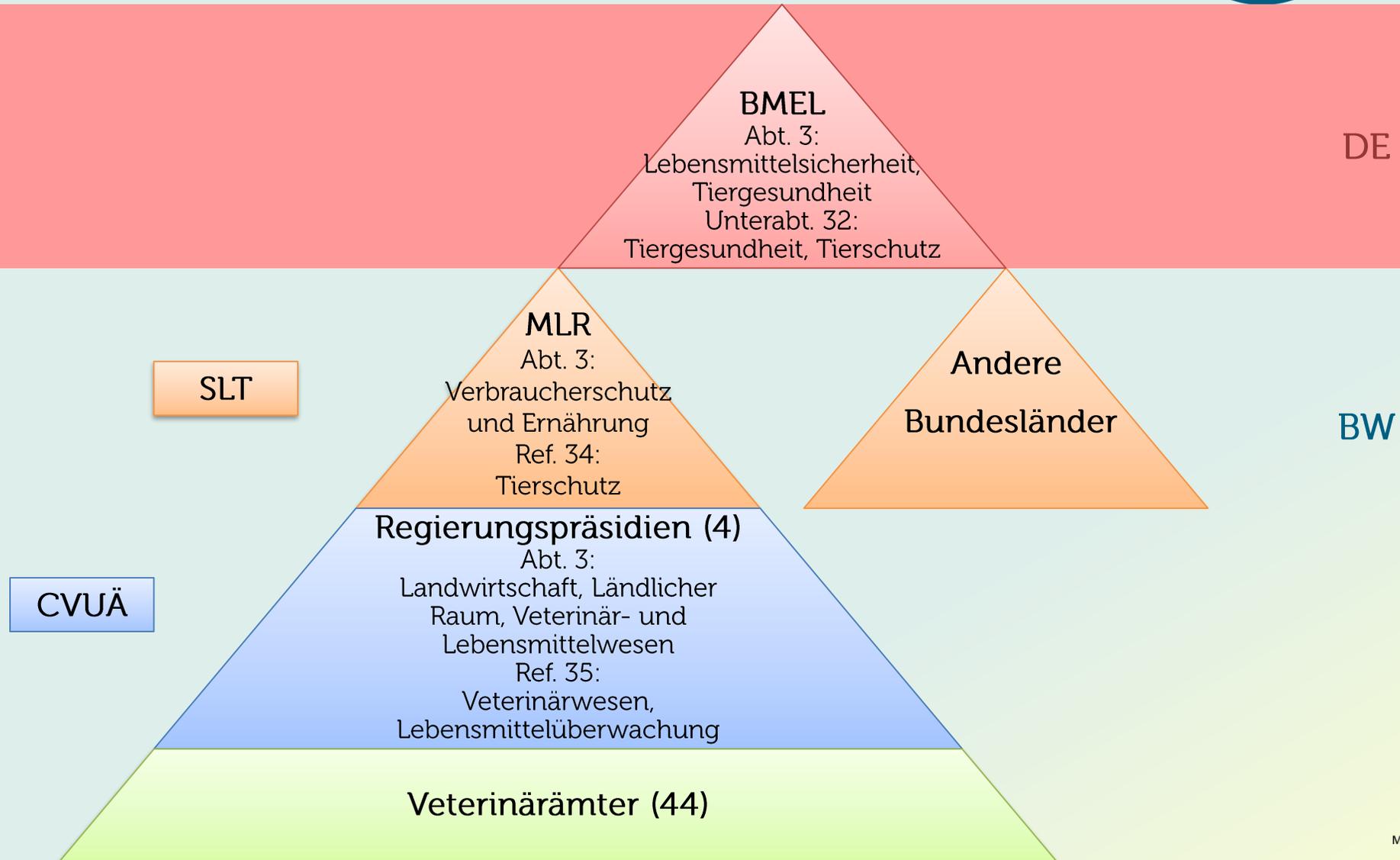
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Veterinärverwaltung in D



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil II



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Team der SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Ariane Désirée Kari
Stellvertretende
Landestierschutzbeauftragte



Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte



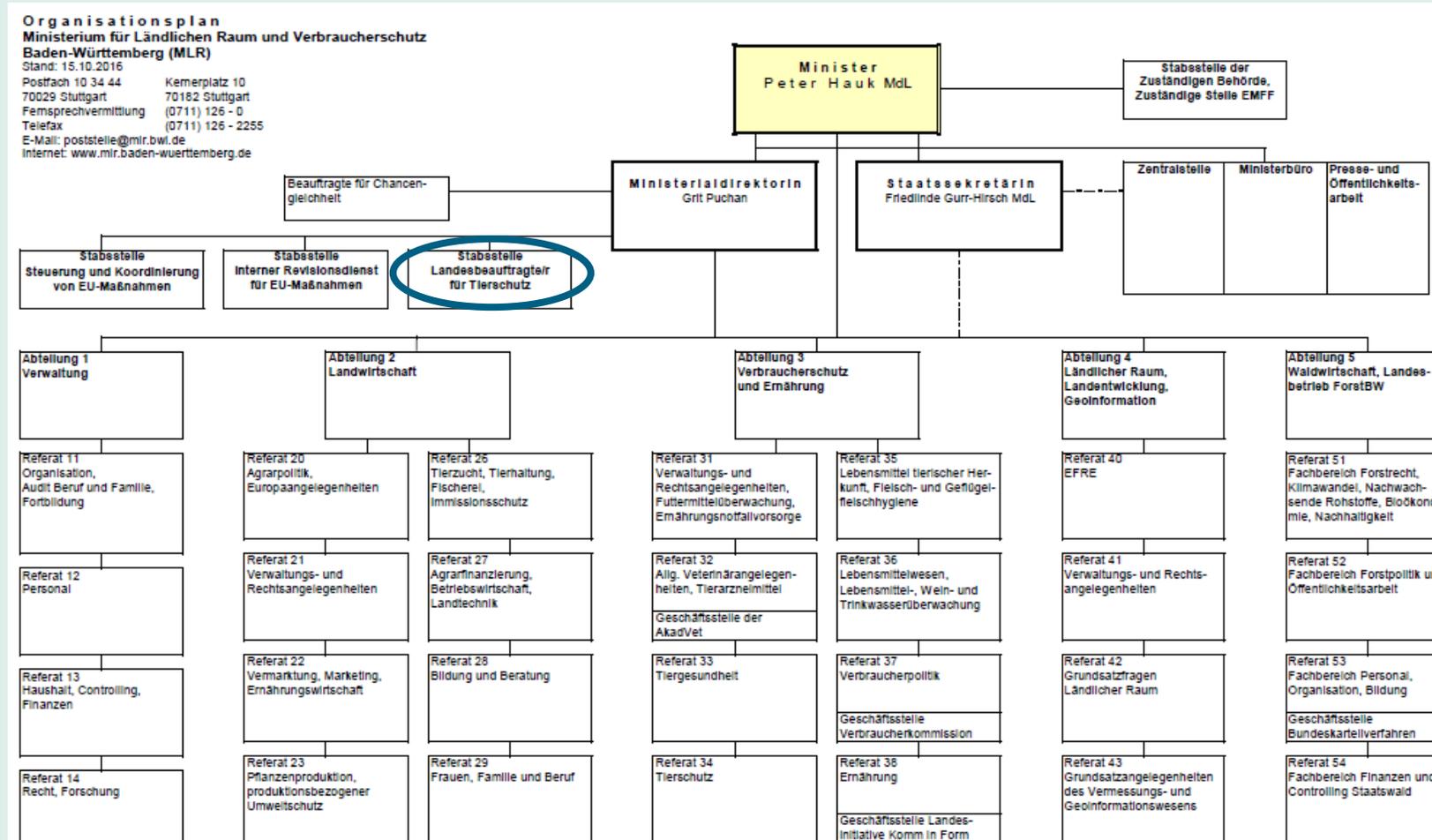
Kerstin Dugall
Ref. 14



Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



Rahmenbedingungen

- Unabhängige Pressearbeit

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/ Kommentierung von Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von „Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein, Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der Nutztierhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ansprechpartner
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular



Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

Mitteilung an zuständige
Behörde

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

Ggf. Unterstützung der
Behörde

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tiervermittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...



Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beispiele von „Dauerbrennern“

- Elefantenhaltung
 - Beantwortung Bürgeranfragen
 - Vermittlung NGO's ↔ Zoo
- Streunerkatzen
 - Beratung
 - Vorträge
 - Vorschlag Katzenschutzverordnung inkl. FAQ
 - Katzenfallen ausleihbar



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
 - **Stellungnahmen**
 - Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Entwurf Tierschutz-HeimtierV, Fundtiere und herrenlose Tiere...
 - **Vorträge**
 - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
 - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
 - Kolleginnen/Kollegen: Schnittstellen CVUA, Sprengelveranstaltungen
 - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
 - **Fortbildungen**



Aufgaben

- Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
- Anforderung an das Halten von Zoo- und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
 - Teil I, Teil II
 - Praxis
- Fortnahme + Abtransport...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
 - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
 - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
 - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...

Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz

Tätigkeitsbericht 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

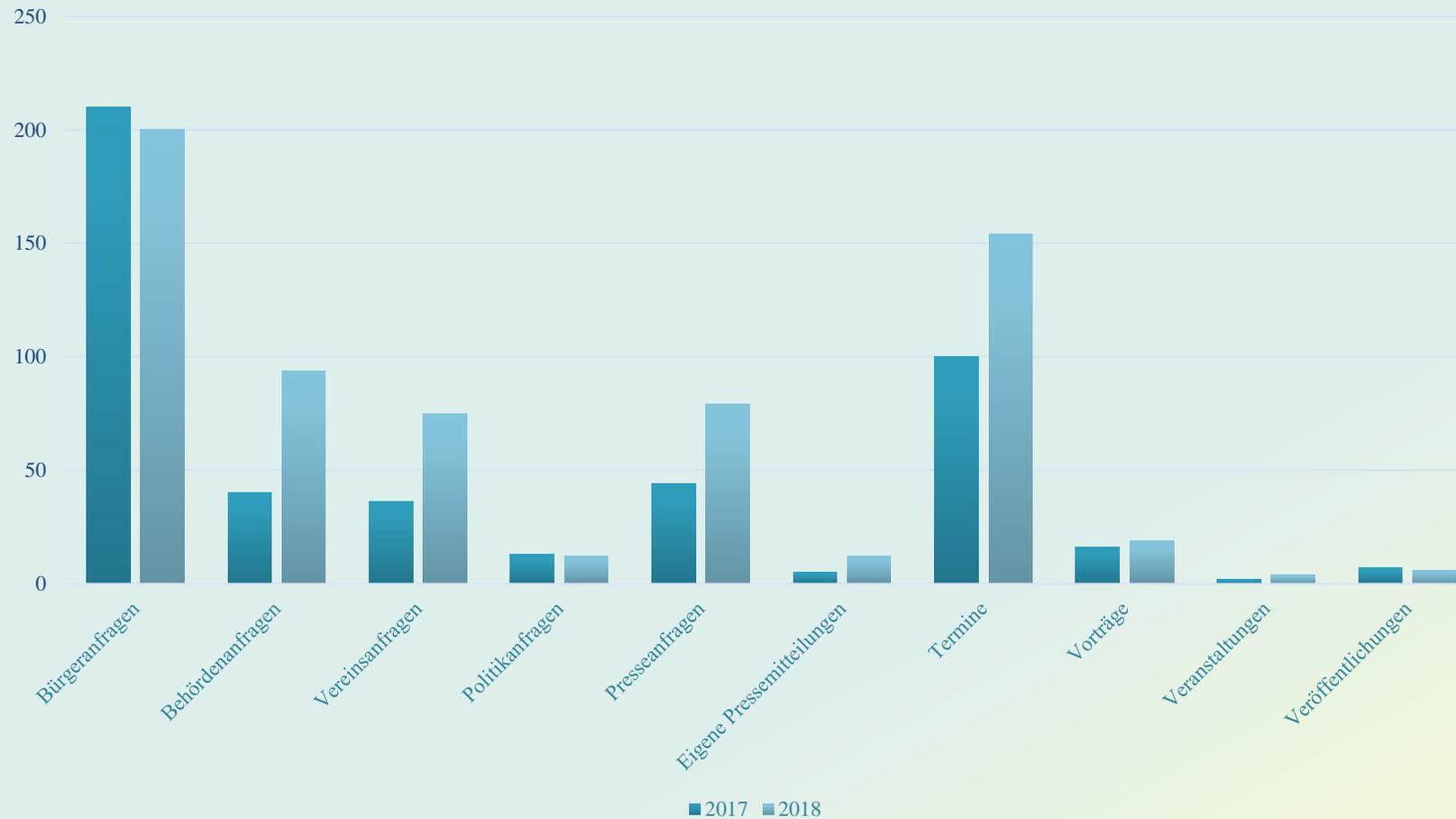
Verbund der Landestierschutzbeauftragten



Das Jahr 2018 in Zahlen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW





Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootechnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundeausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzrecht und mehr

Teil III



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz in Europa



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007 (Lissaboner Vertrag)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung...



Tierschutz in Deutschland



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

→ Tierschutz = 6. Staatsziel



Gesetzgebungskompetenzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Abwehr von Gefahren für
öffentliche Sicherheit und
Ordnung



Kompetenz (Art. 70 GG):
Länder



Vorhandene Regelungen zu

- Gefährlichen Tieren
wildlebender Arten
- „Kampfhunden“

Tierschutz



Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
(Art. 74 GG):
Bund



- TierSchG
- TierSch-NutztV
- TierSchlV
- TierSchHuV...



Vertrag von Lissabon

EU



TierSchG



DE

§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Grundsatz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz
- Grundsätzlich kein Unterschied zwischen Heimtier- und Nutztierhaltung!



Einschub - Pathozentrismus



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„Der Tag mag kommen, an dem die übrigen Geschöpfe jene Rechte erlangen werden, die man ihnen nur mit tyrannischer Hand vorenthalten konnte. Die Franzosen haben bereits entdeckt, dass die Schwärze der Haut kein Grund dafür ist, jemanden schutzlos der Laune eines Peinigers auszuliefern. Es mag der Tag kommen, da man erkennt, dass die Zahl der Beine, der Haarwuchs oder das Ende des os sacrum gleichermaßen unzureichende Gründe sind, ein fühlendes Wesen demselben Schicksal zu überlassen. Was sonst ist es, das hier die unüberwindliche Trennlinie ziehen sollte? Ist es die Fähigkeit zu denken, oder vielleicht die Fähigkeit zu sprechen? Aber ein ausgewachsenes Pferd oder ein Hund sind unvergleichlich vernünftiger und mitteilbarer Lebewesen als ein Kind, das erst einen Tag, eine Woche oder selbst einen Monat alt ist. Doch selbst vorausgesetzt, sie wären anders, was würde es ausmachen? **Die Frage ist nicht: können sie denken? oder können sie sprechen?, sondern können sie leiden?**“

Jeremy Bentham 1828



Definitionen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„S/L/S“

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tod = größter Schaden

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten; wird bei wirtschaftlichen Gründen in der Regel verneint
 - Töten männlicher Legehennenküken
 - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
 - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn, „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
 - In BW 2 Brütereien
 - Betäubung und Töten durch CO₂ nach Farb-/Federsexen → Vermarktung gefroren, bspw. an Futtertiergroßhändler
 - Ein kleiner Teil zur Aufzucht sog. Bruderhähne
 - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
- Kükentöte-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden



Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- BVerwG Urt. v. 13.6.2019 - 3 C 28.16 Rz. 25: Die systematische Tötung männlicher Küken „widerspricht in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt. [...] Anders als ein Schlachttier wird das männliche Küken nicht getötet, um für menschliche Bedürfnisse verwertet zu werden, sondern um wirtschaftliche Lasten für den Brutbetrieb zu vermeiden.“



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...

- **Bedürfnis:** Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
- Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

*1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend
angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...*

- **Angemessene Nahrung und Pflege:** Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind
- **Verhaltensgerechte Unterbringung:** Keine mit S/L/S verbundene Einschränkung der angeborenen arteigenen und essentielle Verhaltensmuster



§ 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden...

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung



Bewegungs-/ Verhaltensbeschränkung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ganzjährige Rinderanbindehaltung

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafplätze
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwingen
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



Rechtliche Würdigung SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

▪ § 2 TierSchG

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

▪ § 3 TierSchNutztV

- Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
- Planungssicherheit
- Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Rechtliche Mindestanforderungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen
 - Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)





Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
 - Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken
 - Nicht bei vorübergehender Unterbringung, tierärztlicher Behandlung, Tierversuchen...

- § 2 Begriffsbestimmungen, u.a.
 - Nutztiere = landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere **warmblütige** Wirbeltiere, die zur **Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen** oder zu **anderen landwirtschaftlichen Zwecken** gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll
 - Pferde nur, wenn sie zu landwirtschaftlichem Zwecke gehalten werden
 - keine „Hobbytiere“
 - Kälber, Masthuhn, Saugferkel, Absatzferkel...





Allgemeine Bestimmungen §§ 3, 4

- Keine Verletzungs-/ Gesundheitsgefährdung nach Stand der Technik
- Geeignete und ausreichend viele Tränke- und Fütterungseinrichtungen
- Futter/Wasser
- Witterungsschutz, Schutz vor Beutegreifern
- Beleuchtung, Zugriffsmöglichkeit
- Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration unschädlich
- Ggf. Notstromaggregat, Ersatzlüftung, Alarmanlage
- Geeignetes Personal
- Tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere und der Technik
- Ergreifung Maßnahmen bei kranker/verletzter Tiere
- Sauberkeit/Entmistung
- Aufzeichnungen...





Kälber

- Sauberkeit
- Maulkorbverbot
- **Anbindeverbot**
- Bodengestaltung (trittsicher, keine Verletzungsgefahr, Vorgaben Spalten, Liegefläche)
- Lichtstärke 80 Lux 10 h lang
- Durchbrochene Seitenabgrenzung (Sicht- und Berührungskontakt)
- Platzbedarf (einzeln/nach Alter/Gruppe)
- Einstreu bis Alter von bis zu 2 Wochen
- Gruppenhaltung ab Alter über 8 Wochen (Ausnahmen)
- Zweimal tägliche Inaugenscheinnahme
- Biestmilch, Regelung zu Eisengehalt im Milchaustauscher
- **Jederzeit Wasserzugang ab Alter über 2 Wochen**
- Zweimal tägliche Fütterung, Saugbedürfnis befriedigen
- Raufutter ab dem 8. Lebenstag...





Legehennen

- Abmessungen (Flächen, Sitzstangen, Troglängen, Nestgröße...)
- Ebenen
- Besatzdichte (9 bzw. 18 Tiere/m²)
- Lichtprogramm, Beleuchtung
- Schadgase
- Staubbad
- Einstreubereich
- Jederzeit Wasserzugang...

Junghennen: lediglich Aufzucht in gleichartiger Haltungseinrichtung





Masthühner

- Vorgaben ab 500 Tieren und nicht extensiv bzw. ökologisch gehalten
- Sachkundenachweis
- Abmessungen
- Jederzeit Wasserzugang
- Schadgase
- Trockene Einstreu
- Lichtprogramm
- Besatzdichte: 35 bzw. 39 kg/m²
- Weitergreifende Dokumentationspflichten...





Schweine

- Sauberkeit (nicht mehr als unvermeidbar Kot-/Harnkontakt)
- Trockener Liegebereich
- Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung
- Bodengestaltung
- Jederzeit Wasserzugang
- Beschäftigungsmaterial
- Beleuchtung, Schadgase...

Weitere Anforderungen nach Nutzungsgruppen (Saugferkel, Absatzferkel, Zuchtläufer/Mastschweine, Jungsauen/Sauen)





- regelt Halten und Züchten
- Allgemeine Anforderungen wie Sozialkontakt, Auslauf, Absetzalter
- Haltungsanforderungen eingeteilt in
 - Halten im Freien (Schutzhütte, Liegefläche...)
 - Halten in Räumen (Tageslicht, Frischluftzufuhr...)
 - Halten im Zwinger (Bodenfläche, keine Anbindung...)
 - Anbindehaltung (Laufvorrichtung, Bewegungsspielraum, Verbote)
- Fütterung und Pflege (jederzeit Wasserzugang, ausreichend Frischluftzufuhr in Fahrzeugen, sauberer Aufenthaltsbereich, täglich Kotentfernen)
- Ausstellungsverbote für kupierte Hunde



Weitere Mindestanforderungen

Zur Auslegung von § 2 TierSchG

- Gutachten/Leitlinien BMEL
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
- Gutachten/Stellungnahmen
- Gerichtsurteile...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Mindestanforderungen Pferdehaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutzV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
 - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
 - Mehrstündig jeden Tag
 - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
- Unabhängig der Witterung



Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2/\text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)



Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
 - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
 - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
 - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...



Mindestanforderungen BMEL Gutachten, Leitlinien



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für
kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

Zirkusleitlinien (2000)

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

Jegliche Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)



Mindestanforderungen

Aber auch...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)
 - 120 „Tiergruppensteckbriefe“
 - Schulungsunterlagen Zoofachhandel
- EAZA Leitlinien
- Mindestanforderungen BfN
- Nicolai-Gutachten
- ...



Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung durch...

- Mangelnde Sachkunde des Tierhalters
- Nicht gesetzlich geregelte Mindestanforderungen
- Keine zertifizierten Haltungssysteme, Zubehör und Futtermittel

→ Heimtierverordnung



§ 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,[...]

*3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.*

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 1: Abverlangen überhöhter Leistung
 - Überforderungsverbot bzgl. Arbeitsleistung, Ausbildung/Training, Zuchtleistung...
 - Bsp.: zu schwerer Reiter, zu viel Zuggewicht...
- Nr. 1a: Abverlangen überhöhter Leistung nach Eingriffen und Behandlungen
 - Verbot unter Schmerzausschaltung eine normale Arbeitsleistung abzuverlangen
 - Bsp.: Neurektomierte Pferde im Sport, medikamentelle Schmerzausschaltung
- Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen bei Training/Wettkämpfen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Bsp.: Barren



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 2: Handelsverbot (Veräußerung und Erwerb) für gebrechliche, kranke, abgetriebene, alte Tiere zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, wenn Weiterleben mit nicht behebbaren S/L verbunden ist
 - Gilt auch für unentgeltliche Eigentumsübertragung
- Nr. 3: Aussetzungsverbot und Verbot über Vernachlässigung der Betreuungspflicht
 - Bspw.: Aussetzen vor Tierheim, Tiere im Urlaub längere Zeit sich selbst überlassen
- Nr.4: Aussetzungsverbot wildlebender Arten bei unzureichender Vorbereitung zum Überleben (Nahrungssuche, Klima)
 - Aussetzen von Wildtieren erlaubt, wenn diese auf Auswilderung vorbereitet wurden



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Schutz nur für auszubildendes Tier (s. 7)
 - Gilt auch für Zirkus-Hobbyzwecke
 - Nicht auf sportliche Zwecke begrenzt (s. 1b)
 - Bsp.: Rollkur/Hyperflexion, Peitsche, Stachelhalsband, Futter-/Wasserentzug...
- Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen
 - Bsp.: Rodeo



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 7: Verbot Abrichtung und Prüfung auf Schärfe
 - Geschützt wird das „andere Tier“, Schutz des auszubildenden Tieres s. Nr. 5
- Nr. 8: Hetzen auf ein anderes Tier
 - Ausnahme für weidgerechte Jagdausübung
- Nr. 8: Verbot zur Ausbildung zum aggressivem Verhalten
 - Nr. 8a: dem Tier selbst zu S/L/S führt (Bsp. Leinen- und Maulkorbpflicht bei Hunden)
 - Nr. 8b: bei artgemäßen Kontakt zum Tier selbst oder Artgenossen zu S/L/S führt (Bsp. jeder Kontakt führt zu Beißereien)
 - Nr. 8c: das Tier nur unter Bedingungen gehalten werden kann, die zu S/L/S führen (Hund muss ständig im Zwinger oder Anbindung leben)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub

- Hundeführerschein



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Hundeführerschein anstelle von Rasselisten
 - Erhöhte Sachkunde → artgerechtere Hundehaltung
 - Bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
- Beispiel Niedersachsen
 - Seit 2011 in Kraft
 - Zentrales Register, Chippflicht, Haftpflichtversicherungspflicht
 - Ab 2013 Nachweis von Sachkunde (rückwirkend für Hundehalter ab Juli 2011), rasseunabhängig
 - Theorie: vor Aufnahme der Hundehaltung
 - Praxis: im ersten Jahr der Hundehaltung
- Beispiel NRW
 - 20/40 Regel



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 9: Zwangsweise Fütterung
 - Bsp.: Gänsestopfen
- Nr. 10: Darreichung tierschädlichem Futter
 - Bsp.: Verdorbenes Futter
- Nr. 11: Verbot elektrischer Stromeinwirkung
 - Ausnahmen möglich (Elektrotreiber)
 - Bsp.: Elektrohalsband, Kuhtrainer
- Nr. 12: Auslobungsverbot von Tieren
 - Ausnahme möglich (Einhaltung § 2 TierSchG)
- Nr. 13: Zoophilie-Verbot



§§ 5,6 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...

- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...



Zootechnische Eingriffe Welfare-Zombies



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

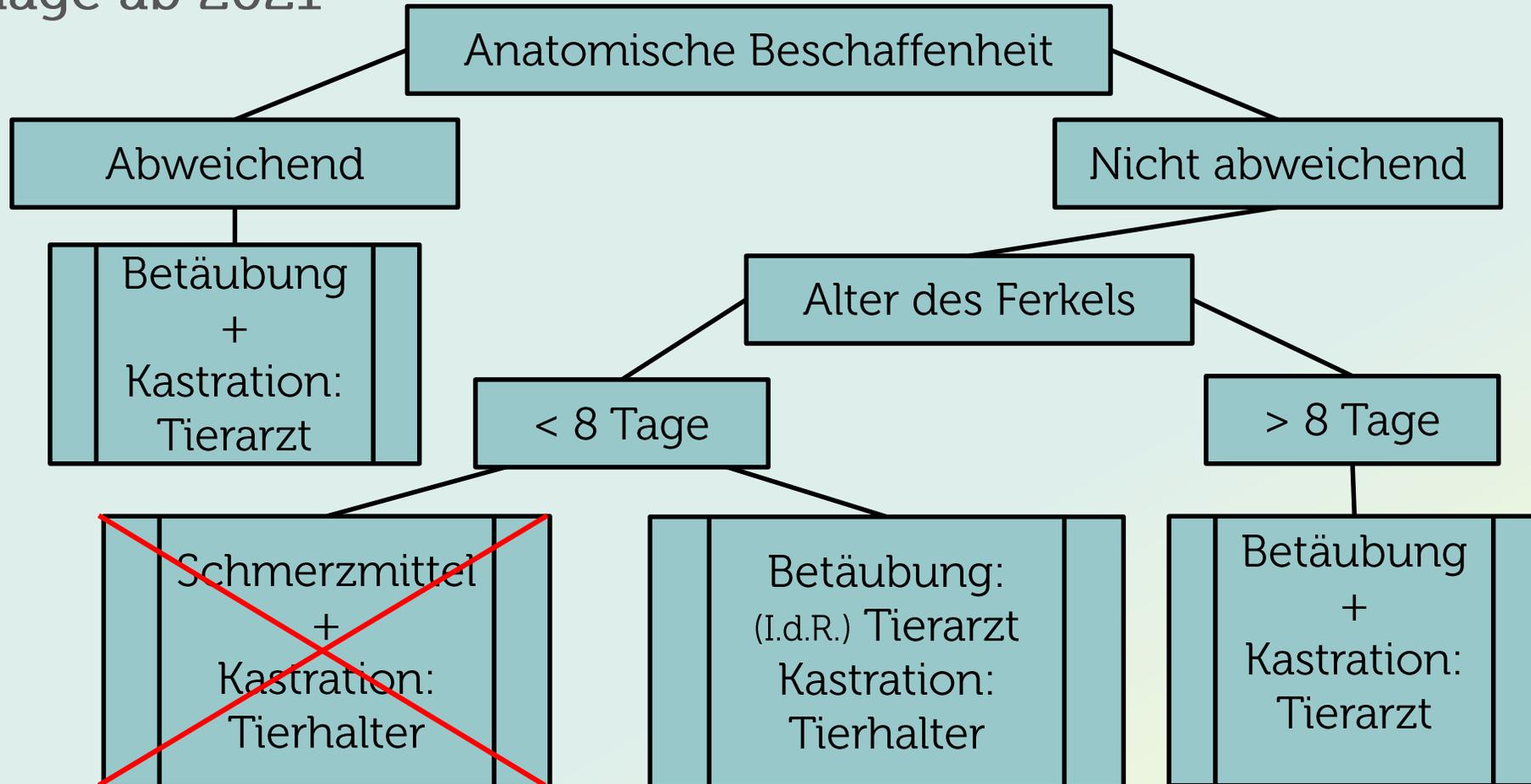
Abschleifen der Eckzähne
von < 8 Tage alten Ferkeln



Ferkelkastration



Rechtslage ab 2021



Ferkelkastration

Alternativen

Ohne Chirurgie

- Immunokastration
 - GnRH-Analogon
- Ebermast



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- Lokalanästhesie (?)



Immunokastration



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- ...



§ 11 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
 - Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
 - „Auslandstierschutz“
 - Schutzhundausbildung
 - Tierbörsen
 - Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
 - Handel (Zoohandlung...)
 - Reit- oder Fahrbetrieb
 - Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
 - Schädlingsbekämpfung
 - Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten
- } Gewerbsmäßigkeit



§ 11 TierSchG a.F.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG



§ 16 (1)-(3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aufsicht zuständiger Behörde

- Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen
 - **Nutztierhaltungen** einschließlich Pferdehaltungen
 - Einrichtungen für Schlachtungen
 - Versuchstierhaltungen
 - „11er-Betriebe“
 - Tiertransporte
- Auskunftspflicht (zur Durchführung der nach TierSchG übertragenen Aufgaben)
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht
 - Behördliche Nachschaurechte inkl. Betretungsrecht



§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen
 - zum Betreten von Grundstücken, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude **während** Betriebszeiten inkl. Bildaufzeichnungen
- Zur **Verhütung dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber auch
 - **außerhalb** der Betriebszeiten
 - Wohnräume
- Befugnis
 - zum Einsehen geschäftlicher Unterlagen
 - zum Untersuchen von Tieren, Probenahme
 - zu Verhaltensbeobachtungen



§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

Betreten der Stallungen etc. durch

- Formloses Verwaltungshandeln oder
- Verwaltungsakt (bei Widerstand)
 - Anhörung
 - Anordnung zur Duldung Betreten der Stallungen
 - Mündlich oder schriftlich
 - Anordnung zur Sofortigen Vollziehung
 - Mündlich oder schriftlich
 - Begründung
 - Schriftlich oder
 - Gefahr im Verzug als Notstandsmaßnahme
 - Anordnung Androhung Zwangsmittel unmittelbarer Zwang (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
 - Schriftliche Androhung oder
 - Gefahr im Verzug



§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt bei Heimtierhaltungen

- Bei dringendem Verdacht nicht artgemäßer oder nicht verhaltensgerechter Tierhaltung und Zufügung erheblicher S/L/S
 - Vorführen der Tiere
- Bei konkreten Anhaltspunkten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Normen als dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Betreten der Wohnung durch
 - Formloses Verwaltungshandeln oder
 - Verwaltungsakt (bei Widerstand), Duldungspflicht über § 2 TierSchG
 - Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Möglichkeiten der zuständigen Behörde

- Vorbeugende Anordnungen, wenn Gefahr der Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht
- Anordnungen zur Beseitigung von Tierschutzverletzungen
- Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung von Tieren auf Kosten des Halters
- Haltungs- und Betreuungsverbot (bestimmter oder aller Arten)



§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generalklausel für zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

→ kein Entschließungsermessen, nur Auswahlermessen!



§ 16a (1) Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fortnahme durch Amtstierarzt

- Anordnung der Fortnahme
 - Nach Gutachten des beamteten Tierarztes
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 **erheblich vernachlässigt** oder **schwerwiegende Verhaltensstörungen**
- Verwaltungsakt
 - Adressat!
 - Tierhalter muss erreichbar sein
- Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG BW) bei unerreichbarem Adressaten

Siehe auch § 15 (2) TierSchG: *Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.*

→ besondere Beurteilungskompetenz von amtlichen Tierärzten!



§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haltungs- und Betreuungsverbot

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
→ Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen
- Wiedergestattung auf Antrag



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 17 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. einem Wirbeltier

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche
Schmerzen oder Leiden

zufügt.



§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt, ...

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt. ...



Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wirbeltier

- (Rundmäuler)
- Fische
- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Säugetiere

Wirbelloses Tier

- Alle anderen...



§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

3. einer

a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder

b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutzV, TierSchlV, TierSchTrV...



§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
 4. einem **Verbot nach § 3 Satz 1** zuwiderhandelt, [...]
 20. eine Tätigkeit **ohne** die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 **erforderliche Erlaubnis** ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage **zuwiderhandelt**, [...]
 - 20a. einer vollziehbaren **Anordnung** nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 **zuwiderhandelt**, [...]
 26. entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht** nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, **zuwiderhandelt**...



Verwaltungshandeln versus strafbare Handlungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+
	Länger anhaltend		+		+
	Sich wiederholend				+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+
	Länger anhaltend		+		+
	Sich wiederholend				+
Schäden	Erheblich	+	+		

Beachte

- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“



§ 20 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Richterliches Halteverbot

- Verurteilung nach § 17
 - Richterliches Haltungs- und Betreuungsverbot für 1-5 Jahre oder für immer möglich
- Wirksam mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls
- Zuwiderhandlung
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe



Verwaltungsrecht versus Strafrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

THBV	Verwaltungsrecht § 16a	Strafrecht §§ 20, 20a
Schnell erlassen	+	+/-
Zeitliche Begrenzung	-	+/-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWi	+	-

Beachte

- Für ein strafrechtliches THBV wird ein rechtskräftiges Urteil oder ein Strafbefehl benötigt!



Verdacht einer Straftat



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Amtstierärztliches Gutachten - kein Auslauf Hund

1. Misstand **kein Auslauf** bei allen Hunden
 - Hgr. fäkale Verschmutzung
 - Hgr. zu langen Krallen (abhängig vom Alter)
 - Aussagen Nachbarschaft
2. Soll-Zustand
 - Bewegungs-/Erkundungsbedürfnis = wesentliches Grundbedürfnis; Hunde = „saubere Tiere“
 - Mindestauslaufzeit; Auslauf im Gartengrundstück nicht ausreichend...
 - Bedarf abhängig von Rasse, Alter, Gesundheitszustand → RT/YT
 - IdR ablaufen der Krallen
3. Auswirkungen Misstand für die Tiere
 - Keine Bedürfnisbefriedigung möglich → Nichtbewältigungsfähigkeit
 - Verhaltensstörung: erzwungenes Nichtverhalten
4. Beurteilung
 - Keine Bedürfnisbefriedigung, Nichtbewältigungsfähigkeit, Verhaltensstörung
 - Länger anhaltendes erhebliches Leiden
 - Kein ausreichender Auslauf außerhalb gewohnter Umgebung
 - Nicht artgerecht



Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hund im Sommer im Auto

Achtung Lebensgefahr!!!

- Auto heizt sich durch Sonneneinstrahlung stark auf
 - Innentemperaturen bis zu 70°C
 - Hunde können nur an wenigen Stellen schwitzen, Temperaturregulation durch Hecheln
- Starker Flüssigkeitsverlust, Hyperthermie, Sauerstoffmangel
- Kreislaufversagen, Tod der Tiere
- OWi, evtl. Straftat





Hund im Sommer im Auto

§ 8 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

(2) Die Betreuungsperson hat [...]

3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;...

§ 18 Tierschutzgesetz (TierSchG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,...

Bzw. der Straftatbestand nach **§ 17 TierSchG**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]

2. einem Wirbeltier [...]

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zusammenarbeit UVB und PVD

Teil IV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten



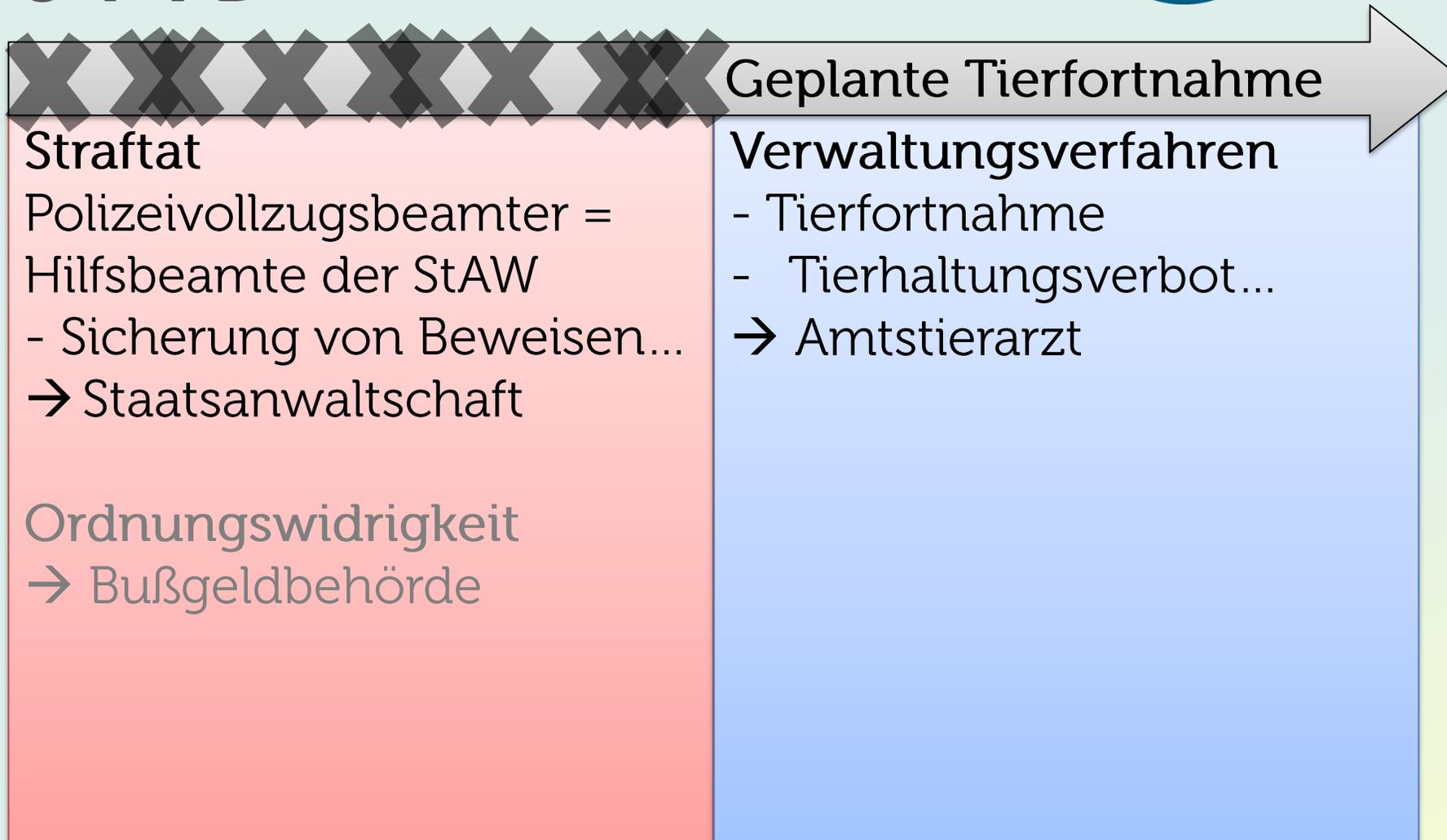
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



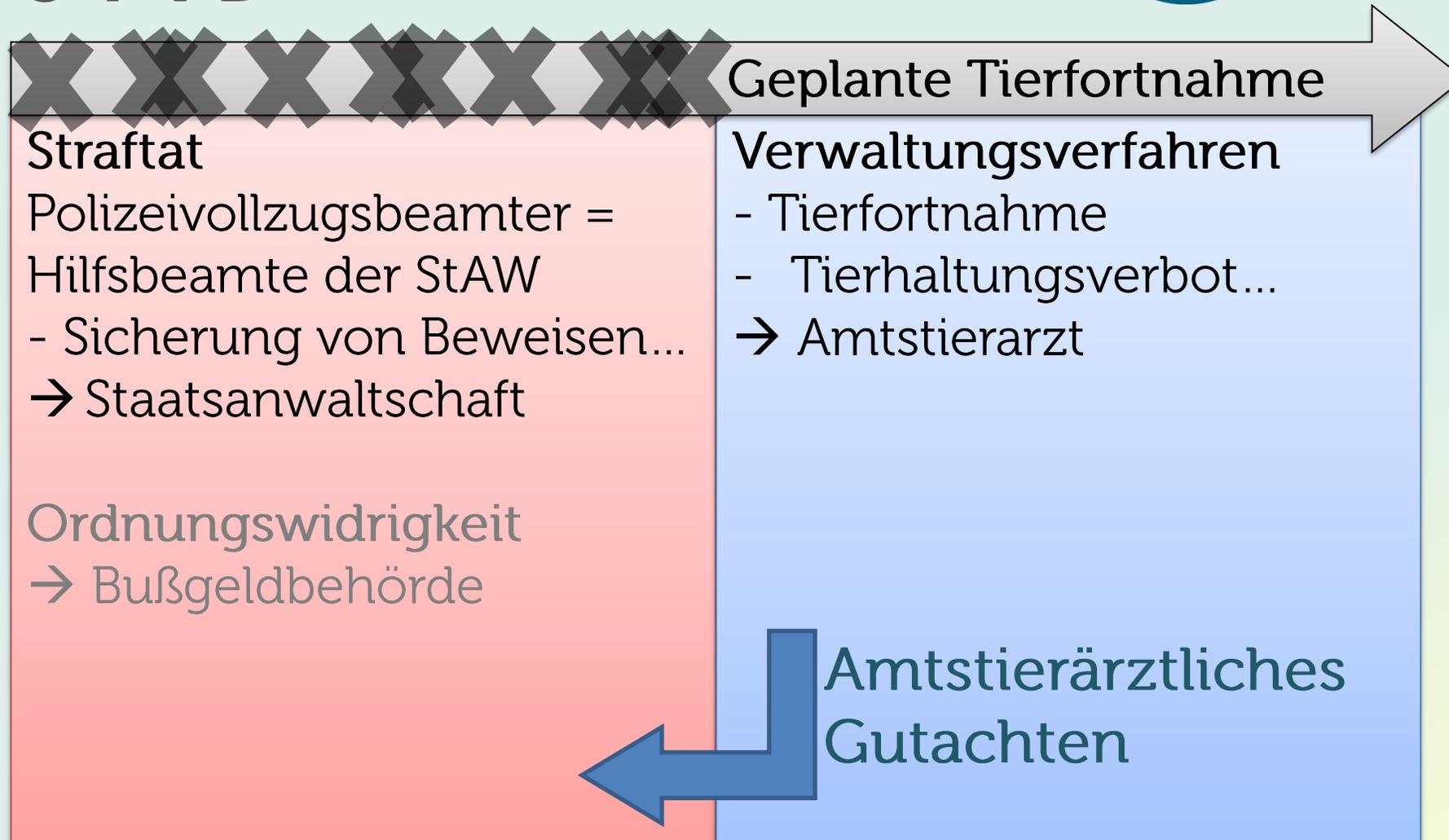
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



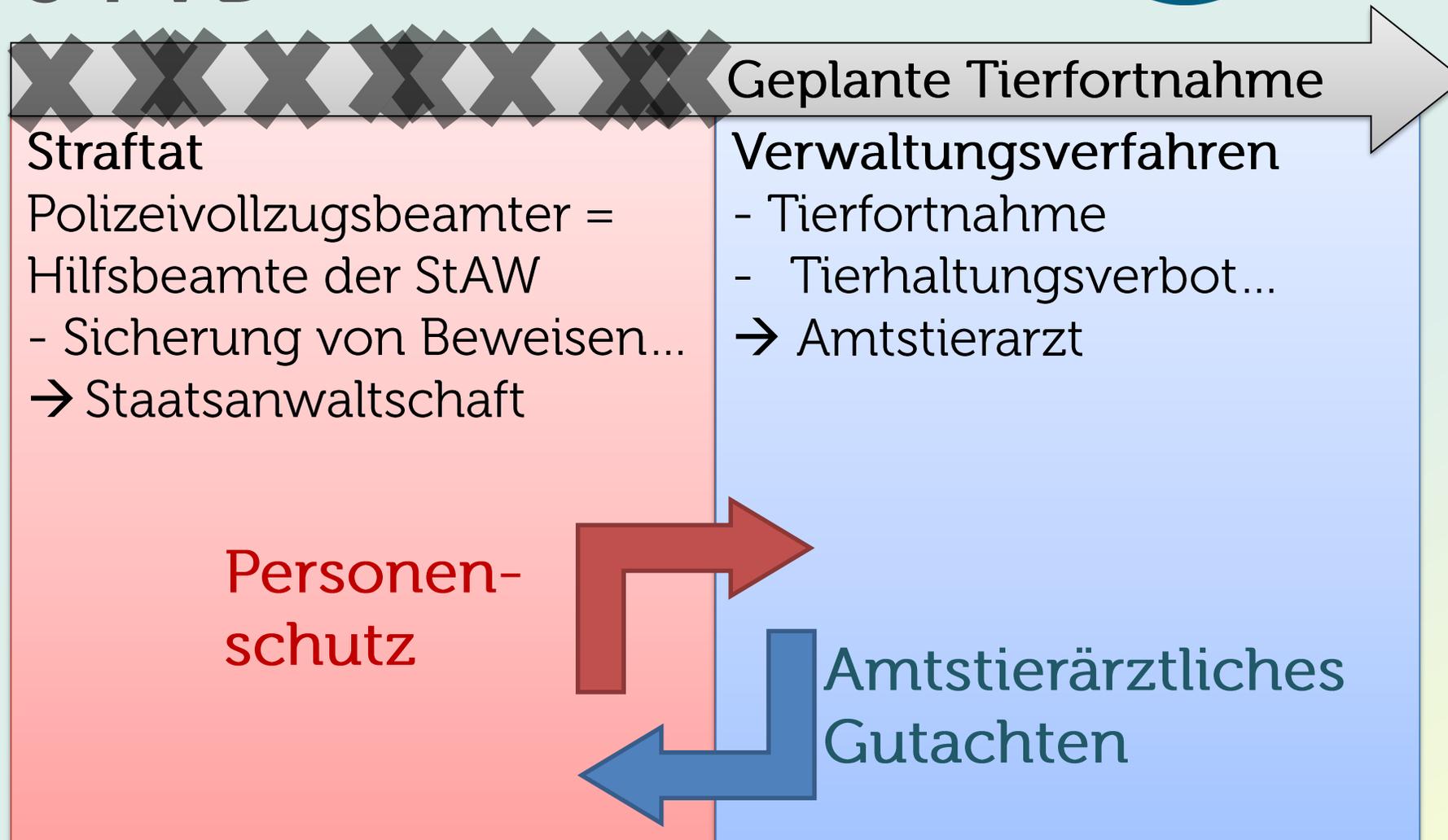
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

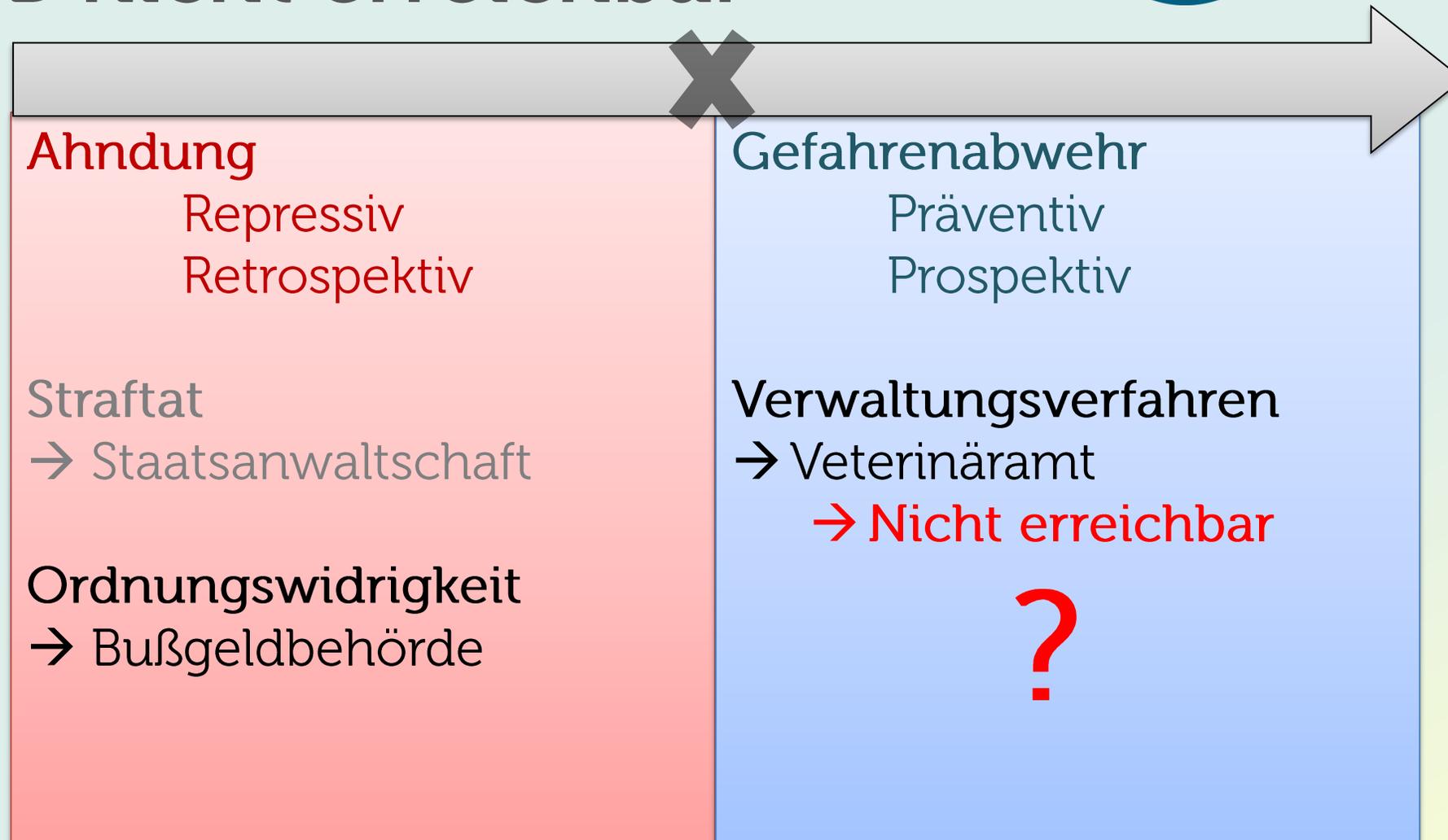


Zuständigkeiten

- UVB nicht erreichbar



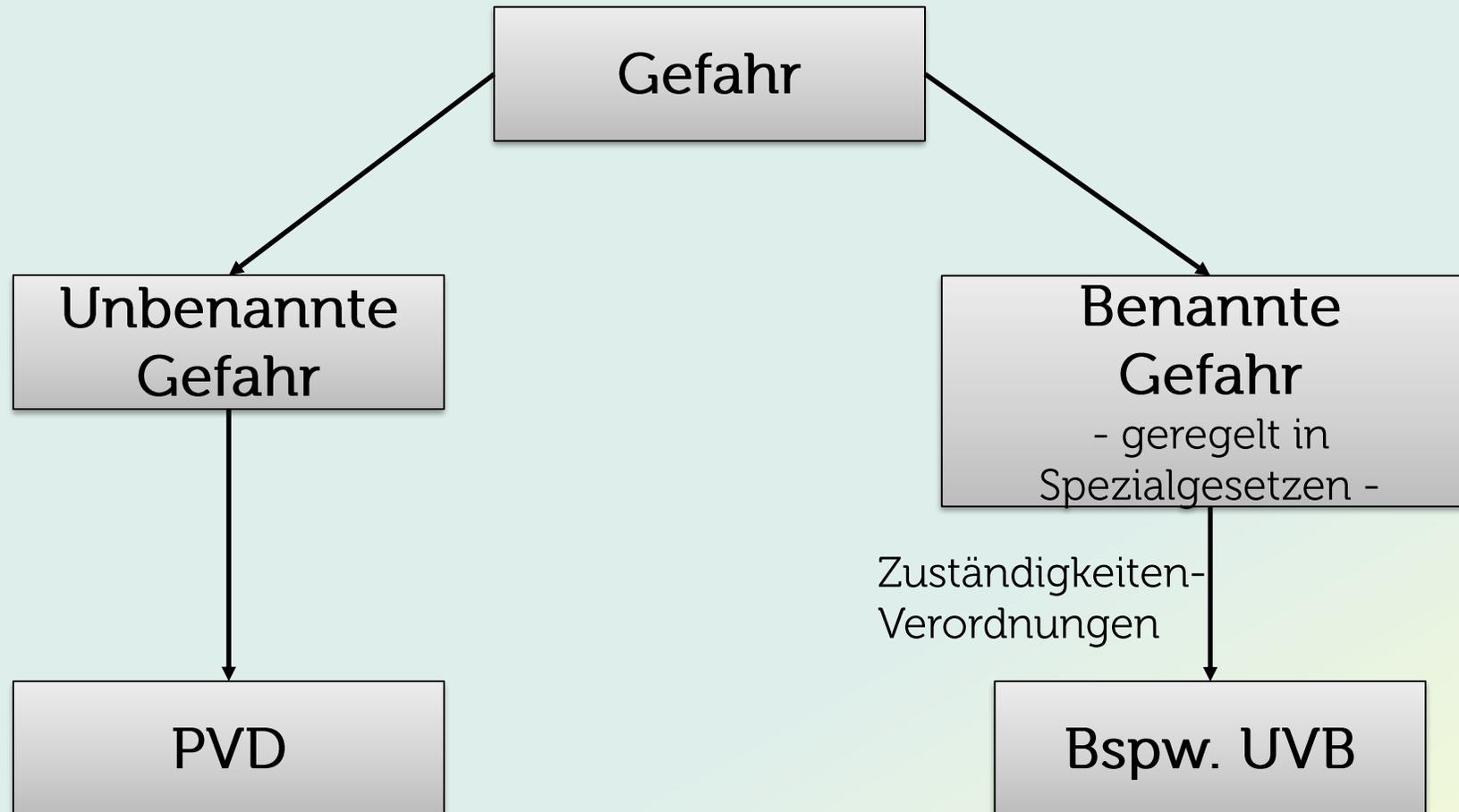
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Zuständigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

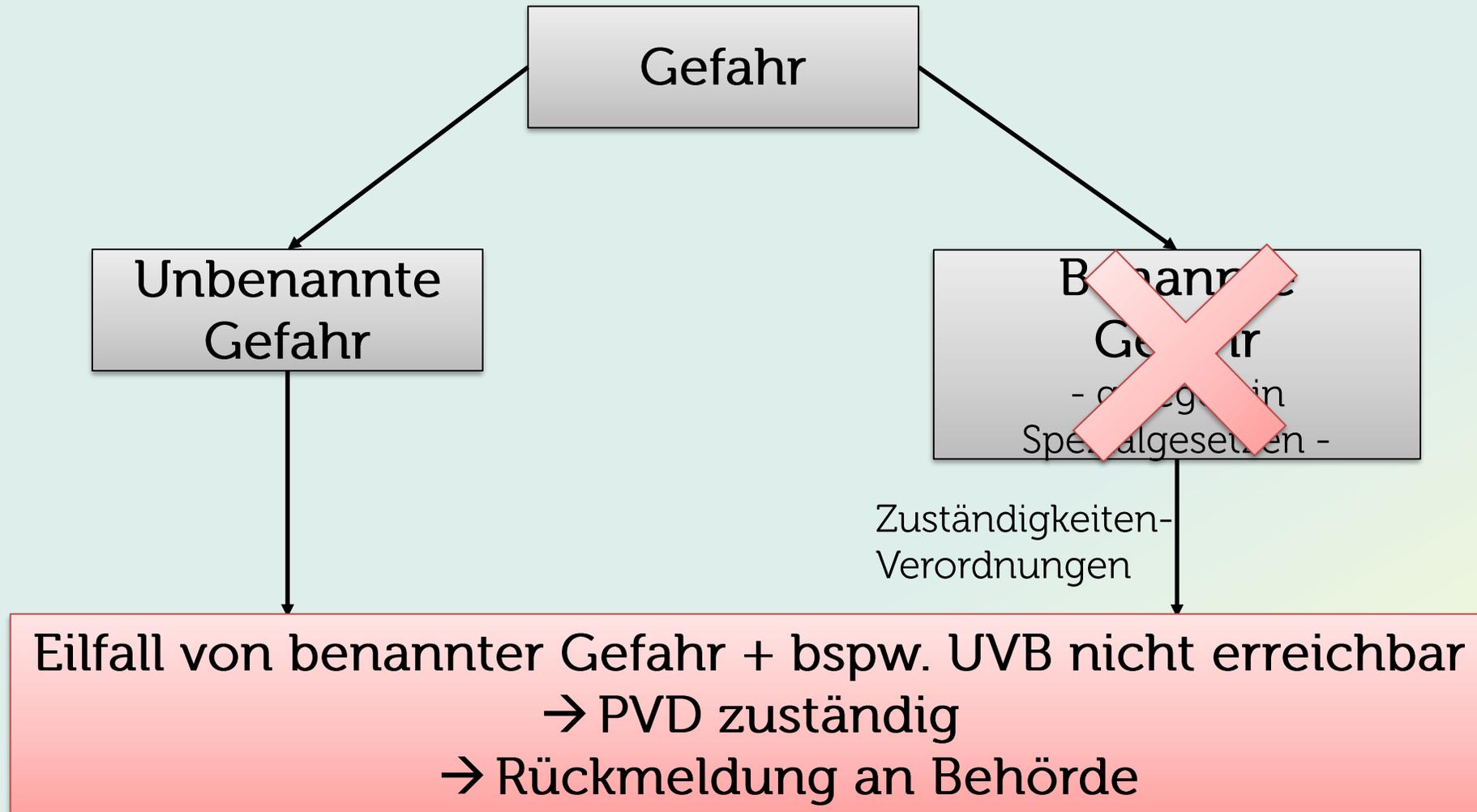


Zuständigkeiten

- UVB nicht erreichbar



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzanzeige und Tiersignale

Teil V



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tipps zur Dokumentation - Tier



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Identität
 - Tierart, Rasse, Geschlecht, Farbe, evtl. Chip-Nr.
- Allgemeinbefinden
 - Normal/gestört
- Ernährungszustand
 - Zu dick/normal/zu dünn
- Pflegezustand
 - Haar-/ Federkleid (vollständig/ unvollständig, Verfilzungen)
 - Hufe, Klaue, Krallen
 - Evtl. Zustand Zähne
- Sonstige Auffälligkeiten
 - Ausfluss Nase/Auge/Ohren/After
 - Verletzungen...



Allgemeinbefinden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

normal ↔ gestört

- Apathisch?
 - = Teilnahmslosigkeit, mangelnde Erregbarkeit, Unempfindlichkeit gegenüber äußeren Reizen?
 - ↔ Aufmerksam, wach, Reaktion auf äußere Reize
- Liegend? Seitenlage?
 - Aufstehversuche?
- Normaler Bewegungsablauf?
 - Arttypischer Bewegungsablauf? Torkeln? Niederbrechen?
- Forcierte Atmung? Laute Atemgeräusche?



Ernährungszustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

zu dick ↔ normal ↔ zu dünn

- Knochenvorsprünge nicht ersichtlich/tastbar/ersichtlich?
 - Schultergräte des Schulterblatts, Rippen, Dornfortsätze der Wirbelkörper, Hüfthöcker...
- Cave
 - Hunde: große Rasseunterschiede (Windhund vs. Englische Bulldogge)
 - Rinder: Milchrind vs. Fleischrind



Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haar- und Federkleid

- Vollständig, unvollständig?
- Verfilzungen?
- Kotanhaftungen?
- Hautveränderungen?
 - Rötungen, Ausschläge
 - Schuppen
 - Borken, Liegeschwielen
 - Juckreiz...



Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hufe, Klaue, Krallen

- Zu lang?
- Ränder ausgefranzt?
- Hunde: Wolfskrallen eingewachsen?



Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zähne

- In Verbindung mit Alter/Ernährungszustand
- IdR Adspektion bei Hunden möglich
 - Zahnstein, Eiter, Zahnlosigkeit, Zunge raus?
 - Geruch?



Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ausfluss
 - Nase
 - Auge
 - Ohren
 - After (Durchfall)
- Verletzungen, Amputationen
- Umfangsvermehrungen, insbesondere Gliedmaßen
- Lahmheiten
 - Schonhaltungen im Stehen
 - Cave Spannsägenkonstruktion Pferd → physiologisches „auf drei Beine stehen“
 - Unvollständiges bzw. kein Belasten bei Fortbewegung



Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verhaltensstörungen

- Übersteigerte Ängstlichkeit
- Übersteigerte Aggression
- Stereotypen...



Einschub

- Verhaltensstörungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten
- ≠ unerwünschtes Verhalten: Normalverhalten, das Probleme bereitet (Scheuen)
- Verhalten führt zu keiner Bedürfnisbefriedigung
- Formen
 - Handlungen am nicht adäquaten Objekt
 - An leblosem Objekt: Stangenbeißen der Sau (vor Fütterung (keine Stereotypie), im Zusammenhang mit Nestbau (Stereotypie))
 - An lebendem Objekt
 - Artgenossen: Gegenseitiges Besaugen bei Rindern
 - Individuen fremder Spezies: Kaninchen rupft Huhn, um Federn zu nagen
 - Eigener Organismus (Automutilation): Abreiben von Hörnern bei Rindern
 - Veränderte Verhaltensabläufe: Pferdeartiges Aufstehen von Rindern
 - Apathie; „Nichtverhalten“; verlängerte, verkürzte Liegephasen
 - Übersteigerte Ängstlichkeit, übersteigerte Aggression
 - Stereotypien



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einschub - Stereotypie



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = nahezu identisch wiederholendes Verhaltensmuster ohne erkennbare Funktion
- Muster konstant, Repetition, Funktion ist vordergründig nicht zu erkennen, nur bei domestizierten Tieren und in Gefangenschaft gehaltenen Wildtieren
- Ursachen
 - genetische Prädisposition
 - Initialtrauma: Absetzen vom Muttertier (Koppen), abrupter Trainingsbeginn, inadäquate Haltungsbedingungen, kein Nachahmen
- Funktion: Copingstrategie



Einschub

- Stereotypie



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Handlungsbereitschaft mit autonomer Erregung
 - Einige Zeit vergangen seit letzter Handlung
 - Steigerung der Handlungsbereitschaft + adäquater Außenreiz
 - Ausführung der Handlung
 - negative Rückkopplung
 - Handlungsbereitschaft sinkt
 - Handlung schon länger her und Handlung nicht möglich
 - SCHWELLENWERTERNIEDRIGUNG
 - spontane Handlung ohne adäquate Außenreize
 - Stereotypien



Tipps zur Dokumentation - Haltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Einzel-/Paar-/Gruppenhaltung
- Futter
 - Futternapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Futter (frisch/verschimmelt)
 - Welches Futter, wieviel Futter
- Wasser
 - Trinknapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Wasser (sauber/verschmutzt)
 - Wieviel Wasser
- Zur Verfügung stehende Fläche
- Einstreu/Bodensubstrat
- Rückzugsmöglichkeit
- Beschäftigungsmaterial
- Raumtemperatur, Luftfeuchte, Beleuchtung



Ein Fall für den Tierschutz?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Am Tier

- Offensichtliche Verletzungen, Wunden, Schwellungen
- Lahmheit, gestörter Gang
- Abnormes Verhalten
- Abmagerung
 - Vorstehende Knochen (deutlich sichtbare Rippen und Hüfthöcker)
- Verklebte, schmutzige Körperöffnungen
- Struppiges, verfilztes Fell
- Überlange Klauen, Hufe
- Schmutzige Tiere...



Ein Fall für den Tierschutz?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Haltungsbedingungen

- Kein Wasser, schmutziges Wasser
- Dreck, Kot, Unrat, Schmutz
- Keine Liegeflächen
- Verletzungsgefahr
- Dunkelheit
- Keinerlei Witterungsschutz
 - Auch kein natürlicher (Hecken, Bäume, Senken...)
- Einzelhaltung, Massenhaltung





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz auf dem Schlachthof

Teil VI



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Missstände auf Schlachthöfen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Immer wieder Aufdecken von Missständen durch NGO's
 - Entbluten von nicht betäubten Tieren
 - Rinder
 - Transport von ausgezehrten, gehunfähigen Rindern
 - Malträtieren von gehunfähigen Rindern mit dem Elektroschockgerät
 - Ziehen gehunfähiger Rinder per Seilwinde
 - Schweine
 - Transport von nicht transportfähigen Schweinen



Akteure auf einem Schlachthof

- Schlachtunternehmen
 - Tierschutzbeauftragter
 - Personal zum Treiben, Betäuben, Töten...
- Amtliche Überwachung
 - (Amtstierärzte)
 - Amtliche Tierärzte
 - Amtliche Fachassistenten
- Klassifizierer



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Vertrag von Lissabon

EU



TierSchG



DE

Tierschutz auf dem Schlachthof



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VO (EG) Nr. 1099/2009 regelt u.a....

- Grundsätze (Art. 3)
 - Tiere vor vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden beim Töten und damit zusammenhängende Tätigkeiten verschonen
 - Verantwortung des Unternehmers
- Betäubung vor Töten (Art. 4)
- Sachkundenachweise (Art. 7)
- Tierschutzbeauftragter (Art. 17)
- Betäubungs- und Tötungsverfahren (AH I)
- Bauliche Voraussetzungen (AH II)
- Abläufe, Händling (AH III)

Beachte Geltungsbereich und nationale TierSchIV!



Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Entladen (Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV))
- Evtl. Halte-/Wartebuchten
- Treiben
 - Boden trittsicher (TierSchlV)
 - Treibgänge fördern selbstständiges Vorwärtsgehen der Tiere
 - Treibgänge/Rampen mit Seitenschutz, der nicht überwindbar ist; keine Gliedmaße herausstreckbar; keine Verletzungsgefahr; Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV)
 - Steigung zur Betäubungsbucht max. 7 Grad (TierSchlV)
- Fixierung in Betäubungsbucht



Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels penetrierendem Bolzenschuss
 - schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt
 - Druckwelle → Gehirnerschütterung
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung



Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Öffnen der Betäubungsbucht
 - Herausfallen des Tieres
 - ggf. Aufhängen des Tieres an Hintergliedmaße
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung
- Tötung durch Blutentzug (liegend o. stehend)
 - stun-to-stick-Intervall (TierSchlV): 60 s
 - Bruststich Methode der Wahl
 - 4 % Blut des KGW in ersten 30 s
 - = 10 l Blut bei 500 kg KGW bzw. 15 l Blut bei 700 kg KGW



Elektrotreiber

- Rechtsgrundlage



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- VO 1099/2009
 - Vermeidung so weit wie möglich
 - Ausgewachsene Schweine/Rinder, die jede Fortbewegung verweigern, aber genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben
 - Max. 1 s in angemessenen Abständen, Hinterviertel
 - Keine Wiederholung, wenn Tier nicht reagiert
- TierSchlV
 - Nur bei gesunden/unverletzten > 1 Jahr alten Rindern und > 4 Mon. alten Schweinen
 - Im Bereich der Vereinzelung/unmittelbar vor Fixationseinrichtung auf Schlachthöfen, wenn Tiere Fortbewegung verweigern
 - Keine Verwendung, um Tiere zur Bewegung zu veranlassen



Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels
 - Penetrierendem Bolzenschuss

 - Elektrische Betäubung (Kopfdurchströmung)
 - epileptiformen Anfall



Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Tötung durch Entblutung
 - stun-to-stick-Intervall (TierSchlV)
 - Bolzenschuss: in den Hinterkopf 15 s, ansonsten 20 s
 - Elektrische Betäubung
 - Liegendentblutung max. 10 s
 - Hängen 20 s
 - Aber Empfehlung von 8 s!
 - Eröffnen beider Halsschlagadern



Missstände Schlachthöfe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Forderungen SLT

- Gefahr der Desensibilisierung
 - Mitarbeiterschulungen
 - Konsequentes Ahnden
- Verpflichtende Videoüberwachung in sensiblen Bereichen
- Flächendeckend mehr und von Betriebsschließungen unabhängiges Kontrollpersonal mit genügend Rückendeckung
 - Anzeigen von Missständen ohne Existenzsorge/Angst vor Mobbing





Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW

Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ